

Was tun, wenn ...?

Blut im Maul oder an der Schenkellage

In einigen Teilen des Landes scheint es zu unterschiedlichen Meinungen gekommen zu sein, was zu tun ist, wenn in einer Prüfung ein Pferd ein blutiges Maul hat. Die Gründe, sich vor einer konsequenten Entscheidung zu drücken, sind offensichtlich mannigfaltig. Vorweg sei gesagt, dass die einzig konsequente und richtige Entscheidung im Fall, dass das Pferd ein blutiges Maul vorweist, die der Disqualifikation ist.

Hierüber überhaupt diskutieren zu müssen, ist schon sehr merkwürdig. Dass zusätzlich Richter, die diese Entscheidung getroffen haben, hierfür von Kollegen kritisiert werden, ist schlicht gesagt unverständlich. Der Tierschutzgedanke muss ohne jede Diskussion im Vordergrund stehen. Auch wenn sich die Mehrzahl dieser Verletzungen im Anschluss als geringfügig herausstellt, kann keine andere Entscheidung getroffen werden. Im Fall des Sturzes eines Reiters wird ja ebenfalls so entschieden. Wer jetzt sagt, dieses wäre ja auch klar geregelt, das Blut im Maul nicht, der sei an dieser Stelle zunächst einmal an den Sachverstand des Richters erinnert. Wer jetzt immer noch zögerlich reagiert und auf die Beantwortung der berühmtesten Frage eines jeden Deutschen („Wo steht das?“) wartet, dem sei hiermit geholfen:

Routine Gebisskontrolle auf einem Turnier. Blutet ein Pferd jedoch während der Prüfung aus dem Maul, ist es in jedem Fall zu disqualifizieren!

- **Ethische Grundsätze des Pferdefreundes Ziff. 1.**
Wer auch immer sich mit dem Pferd beschäftigt, übernimmt die Verantwortung für das ihm anvertraute Lebewesen.
- **Ethische Grundsätze des Pferdefreundes Ziff. 3.**
Der physischen und psychischen Gesundheit des Pferdes ist unabhängig von seiner Nutzung oberste Bedeutung einzuräumen.
- **LPO § 6 Verpflichtung Ziff. 1.**
Die im Pferdeleistungssport beteiligten Personen sind zur Beachtung der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ (siehe auch Tierschutzgesetz) und zu sportlich-fairer Haltung gegenüber dem Pferd und untereinander verpflichtet.
- **LPO § 55 Ziff. 7.**
Bei stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit des Pferdes können die Richter das Pferd von den LP ausschließen.
- **LPO § 55 Ziff. 8. ...**
Ein Einspruch gegen diese Maßnahme ist nicht zulässig.
- **LPO § 66 Ziff. 6.3.**
Zu LP sind Pferde nicht zugelassen, die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind, z. B. ...



Es mag sein, dass nicht alle der o. a. Bestimmungen unmittelbar auf das Blut im Maul oder an der Schenkellage zutreffen, aber sie helfen in jedem Fall, die Maßnahme der Disqualifikation zu begründen. Ferner kann und muss gesagt werden, dass bei diesen Pferden nicht gewährleistet ist, dass sowohl der Gesundheitszustand, als auch die Leistungsfähigkeit, eine Teilnahme an der Prüfung rechtfertigt.

In diesem Sinn hoffe ich auf Rückendeckung von allen Kollegen für die Richter, die in diesen Fällen Rückgrat zeigen.

Rolf-Peter Fuß